

Allgemeinverfügung

für ein Abbrennverbot von steigenden Feuerwerkskörpern („Raketen“) der Kategorie F2 am 31. Dezember 2023 (Silvester) und 01. Januar 2024 (Neujahr).

Aufgrund von § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5238), erlässt die Gemeinde Benediktbeuern folgende

Allgemeinverfügung:

1.

Das Abbrennen und Abschießen von steigenden Raketen der Kategorie F2 (Kleinfeuerwerk, z. B. Raketen, Schwärmer, Batterien usw.) ab einer Steighöhe von 2 Metern ist über das vom 02. Januar bis 30. Dezember bestehende gesetzliche Abbrennverbot hinaus auch am 31. Dezember 2023 (Silvester) und 01. Januar 2024 (Neujahr) im gesamten Gemeindegebiet Benediktbeuern verboten.

2.

Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

3.

Das Verbot nach § 23 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt. Danach ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen (**Kloster!**), Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden (z. B. Reet- und Fachwerkhäuser) oder Anlagen (z. B. Tankstellen) generell verboten.

4.

Zu widerhandlungen können gemäß § 46 Nr. 8 b oder Nr. 9 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz i. V. m. § 41 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

5.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Die Gemeinde Benediktbeuern wurde auf ihrem gesamten Gemeindegebiet vom Hagelunwetter am 26.08.2023 massiv getroffen. Erhebungen von Rettungskräften und Schadensregulierern zu Folge waren nahezu alle Dächer und Bedachungen in der Gemeinde betroffen. Viele Objekte konnten bisher nicht (vollständig) repariert werden und sind entweder mit Notdächern oder Planen abgedeckt oder befinden sich noch im zerstörten Zustand.

Die auf den Dächern provisorisch fixierten Plastikfolien sollen einen Schutz vor eindringendem Niederschlag bieten. Die Folien sind aufgrund ihrer Natur jedoch leicht brennbar und bieten keinen weitergehenden Schutz vor Durchschlagen. Darüberhinaus verfügen viele Objekte, insbesondere historische Gebäude, landwirtschaftliche Anwesen sowie Stallungen über keine sogenannte „Sichtschalung“. Dies

bedeutet, dass zwischen der provisorischen Abdeckung oder der zerstörten Dachhaut und dem Räumen und Bereichen im Gebäudeinneren keine weitere Schicht vorhanden ist. Einfallende Raketen würden somit direkt in das Innere der Objekte gelangen können. Daher besteht aus vorgenannten Gründen eine erhebliche Brandgefahr.

Abgeschossene, steigende Raketen sind ihrer Flugbahn und Flugrichtung nicht kontrollierbar und beeinflussbar.

Immer wieder kommt es auch zu einem leichtfertigen und unsachgemäßen Umgang mit diesen pyrotechnischen Gegenständen, was die Gefahren weiter erhöht.

Aus diesen Gründen verhängt die Gemeinde Benediktbeuern als Sicherheitsbehörde zum Schutz der Rechtsgüter (Eigentum, Leben, Gesundheit) der Bewohner ein generelles Verbot sämtlicher steigender Feuerwerkskörper wie Raketen oder sog. Feuervögeln ab einer Aufstiezhöhe von 2 Metern für den Jahreswechsel 2023/2024.

Feuerwerke der Kategorie F1 („Kleinstfeuerwerke“) sowie Böller, Knaller und sog. Lichtfeuerwerke sind von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

II.

Die Gemeinde Benediktbeuern ist zum Erlass der Allgemeinverfügung zum Verbot des Abbrennens von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 nach § 36 Sprengstoffgesetz und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 BayVwVfG örtlich zuständig. Rechtsgrundlage für das Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 am 31. Dezember 2023 (Silvester) und 01. Januar 2024 (Neujahr) ist § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz.

Hiernach kann die Gemeinde Benediktbeuern als zuständige Behörde anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember (Silvester) und am 01. Januar (Neujahr) nicht abgebrannt werden dürfen. Die Anordnungen dürfen sich nur soweit erstrecken, wie es der Schutz der besonders brandempfindlichen Objekte erfordert.

Aufgrund der Tatsache, dass das Unwetter vom 26.08.23 die Gemeinde flächendeckend getroffen hat und somit Gebäude über das gesamte Gemeindegebiet noch nicht (abschließend) wiederhergestellt sind,

ergeben sich sowohl ein deutlich erhöhtes Risiko zur Entstehung eines Brandes, als auch ein mögliches großes potentiell Schadenmaß mit erheblichen Gefahren im Brandfall für Leib und Leben der Gemeindebewohner.

Daher ist auch der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung in diesem Falle nicht eingrenzbar und einhergehend keine Bereiche von dieser auszunehmen.

Ein Abbrennverbot für steigende Feuerwerkskörper („Raketen“) der Kategorie F2 ist geeignet, um Brände aufgrund der teilweise nicht feuerfesten oder auch gar nicht vorhandenen Dacheindeckungen zu verhindern.

Das Verbot ist auch erforderlich, da sich der Schutz der Gemeinde und seiner Bewohner vor fehlgeleiteten steigenden Feuerwerkskörpern mit anderen, mildereren Mitteln nicht gewährleisten lässt.

Das Abbrennverbot für steigende Feuerwerke ist angemessen. Es beschränkt die Bewohner und Besucher der Gemeinde Benediktbeuern nicht unzumutbar in ihren Rechten.

Insbesondere erfolgt nur ein geringer Eingriff in das Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG). Gegenüber dem Grundrecht auf Eigentum nach Art. 14 GG und dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 GG tritt hier das Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit zurück. Das öffentliche Interesse an der Verhinderung von Personen- und Sachschäden überwiegt das private Interesse des Einzelnen am Abbrennen von Feuerwerkskörpern ohne behördliche Einschränkungen im Gemeindegebiet Benediktbeuern.

Des Weiteren betrifft das Verbot nur steigende Feuerwerkskörper wie Raketen. Andere, nicht steigende Feuerwerkskörper der Kategorien F1 und F2 können ungeachtet dieser Allgemeinverfügung gezündet werden.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.

Der vorbeugenden Gefahrenabwehr, insbesondere dem vorbeugenden Brandschutz, kommt durch die durch das Abbrennen steigender, pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 entstehenden Gefahren eine besondere Bedeutung zu.

Im öffentlichen Interesse ist hier die Anordnung der sofortigen Vollziehung geboten. Es kann mit dem Vollzug nicht zugewartet werden, nachdem durch die Einlegung einer Anfechtungsklage die aufschiebende Wirkung gegen diese Allgemeinverfügung einträte. Der Eigentumsschutz und die Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der Menschen und Objekte ist hier gegenüber dem Interesse Einzelner am ungehinderten Abbrennen von steigenden Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 abzuwägen. Dabei überwiegt der Schutz der genannten elementaren Rechtsgüter gegenüber dem Privatinteresse am Abbrennen dieser Gegenstände am 31. Dezember (Silvester) und 01. Januar (Neujahr).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können sie Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstr. 30 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Benediktbeuern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Sicherheitsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Benediktbeuern, den 14.12.23



Michael Herrmann
Geschäftsleiter